

den, die also keine gesellschaftliche Bedeutung besitzen. Auch zwischen diesen Handlungen gibt es keine absoluten Grenzen, vielmehr sind auch hier die Übergänge flüssig. Es ist deshalb formal und undialektisch, mit besonderen juristischen Theorien Handlungen mit solchem neutralen oder auch Übergangscharakter erfassen zu wollen, um ihre strafrechtliche Nichtverfolgung zu rechtfertigen. So versuchte Geräts^{28 29} mit der bereits vom Reichsgericht entwickelten Theorie der „nicht eigentumsfähigen Sache“ zu begründen, daß ein Diebstahl bei Entwendung völlig wertloser Sachen nicht vorliege. Abgesehen davon, daß es unmöglich ist, mit dem bürgerlich-formalistischen Standpunkt des imperialistischen Reichsgerichts eine marxistische Antwort auf dieses Problem zu bekommen, hat Geräts nicht zur Klärung beigetragen, sondern im Gegenteil durch unverständlich komplizierte Formulierungen die Sache verwirrt und von der praktischen Problematik abgelenkt. Faktisch bezieht er die formalistische Position des Reichsgerichts, wenn er die „Eigentumsfähigkeit“ einer Sache zum Kriterium für die Verletzbarkeit der Eigentumsverhältnisse macht. Damit läßt er aber die gesellschaftlichen Zusammenhänge bei der Lösung des Problems außer acht. Es muß vielmehr der ganze Handlungsprozeß in die Betrachtung einbezogen werden, ob nämlich auf Grund des Motivs, der Zielsetzung und ihrer Verwirklichung in der objektiven Tätigkeit sowie der dadurch verursachten Folge überhaupt eine für die Gesellschaft bedeutsame Veränderung erfolgte, ob eine gesellschaftlich bedeutsame Beziehung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen hergestellt wurde. Deshalb ist die Erkenntnis von der gesellschaftlichen Bedeutung der Handlung — und zwar in ihrem Gesamtprozeß — die Hauptfrage bei der Lösung dieses Problems. Als beliebtes Beispiel für diese Problematik wurde in der Literatur oft die Wegnahme einer leeren Streichholzschachtel oder eines gewöhnlichen Bleistifts angeführt. In solchen Fällen handelt es sich aber um für die Gesellschaft völlig unbedeutende Handlungen, die in gewisser Beziehung noch neutralen Charakter besitzen. Ihnen fehlt die Eigenschaft, auf die gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt einwirken und gesellschaftlich bedeutsame Veränderungen verursachen zu können. *Es kommt also darauf an, die Gesellschaftsgefährlichkeit als objektive Eigenschaft der Handlung in ihrer historischen Beziehung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen und ihrer Entwicklung zu erkennen.*

Das Verhältnis der Strafbarkeit zur Gesellschaftsgefährlichkeit und ihre Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Entwicklung

Der grundlegende Mangel, der dem Begriff der Gesellschaftsgefährlichkeit als Spezifikum des Verbrechens — der gerichtsstrafwürdigen Handlung — zugrunde lag und aus dem solche Konsequenzen wie Wegfall der Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftsungefährlichkeit der geringfügigen Handlung gezogen wurden, bestand in dem falschen Verhältnis der Gesellschaftsgefährlichkeit zur Strafbarkeit der Handlung. Aus dem materiellen Verbrechensbegriff wurde zwar die richtige Schlußfolgerung „Keine Strafe ohne Gesellschaftsgefährlichkeit“ abgeleitet, jedoch wurde sie auch formal-logisch in der Weise ausgedehnt, daß keine gesellschaftsgefährliche Handlung ohne gerichtliche Strafe bleiben dürfe.³⁰ Es wurde also behauptet, daß sich die Strafbarkeit mit Notwendigkeit und ausschließlich aus der Gesellschaftsgefährlichkeit ergebe. Dabei spielte eine gewisse Rolle, daß bei der Auslegung des materiellen Verbrechensbegriffs die Gesellschaftsgefährlichkeit als einziges materielles, die Strafbarkeit dagegen vielfach als formelles Kriterium angesehen wurde. Das begünstigte

die Auffassung, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit automatisch die Bestrafung der Handlung bedinge, wenn das Verhalten formell für strafbar erklärt war. Geräts bezog im Prinzip die gleiche Position, wenn er auch berechtigt gegen die Identifizierung der Gesellschaftsgefährlichkeit mit der Strafbarkeit bzw. Strafwürdigkeit Stellung nahm. Seine Schlußfolgerungen konnten aber nicht überzeugen, weil er faktisch auf der bürgerlichen Gesetzmäßigkeitsauffassung in der Form des Legalitätsprinzips aufbaute.³¹

Wenn die Gesellschaftsgefährlichkeit den Grund der Strafbarkeit darstellt, folgt daraus aber noch nicht, daß jede Verletzung zwingend die gerichtliche Bestrafung nach sich ziehen muß. Vielmehr stellt die Strafbarkeit ebenfalls ein materielles Kriterium des Verbrechens, d. h. der gerichtsstrafwürdigen Handlung, dar. Seine Anwendung kann deshalb nicht zwingend aus dem Vorliegen einer gesellschaftsgefährlichen Handlung, die durch Gesetz für strafbar erklärt ist, gefolgert werden.

Die sozialistischen Strafrechtsnormen erfassen nur solche Verhaltensweisen, die die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse in einem solchen Grade gefährden, daß zu deren Bekämpfung und Überwindung staatliche Zwangsmaßnahmen in Form der gerichtlichen Strafe notwendig sind. Auf Grund der Relativität der menschlichen Erkenntnis ist es aber nicht möglich, die gesellschaftliche Entwicklung in allen Details vollständig zu erfassen, vielmehr stellt die Erkenntnis der objektiven Wahrheit einen Prozeß der immer vollkommeneren Erkenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeiten dar. Das bedeutet für die Strafgesetzgebung, daß sie die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung nicht vollkommen, nicht vollständig widerspiegeln kann. Auch wegen der ständigen Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse ist dies nicht möglich. Daraus ergibt sich, daß die Strafgesetze niemals völlig exakt ausschließlich die gerichtsstrafwürdigen Handlungen beschreiben können.

Gegenwärtig ist in den §§ 28 ff. StEG festgelegt, daß grundsätzlich jede das sozialistische Eigentum verletzende Handlung unvereinbar mit der Durchsetzung der objektiven Gesetzmäßigkeiten der Gesellschaft ist. Für den Fall der Begehung einer solchen Handlung ist in den dort im einzelnen beschriebenen Formen die Möglichkeit der Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen vorgesehen. Damit sind grundsätzlich auch die geringfügigen Verletzungen des sozialistischen Eigentums für strafbar erklärt und haben den Charakter von Rechtsverletzungen, denn sie widersprechen der den §§ 28 ff. StEG zur entnehmenden positiven Verhaltensregel, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren. Deshalb ist es unrichtig, wenn erklärt wurde, daß eine Handlung geringfügig und deshalb keine strafbare Handlung sei. Zu welchen Auswirkungen eine solche dogmatische Auffassung über das Verhältnis der Gesellschaftsgefährlichkeit zur Strafbarkeit bei der Bevölkerung führen kann, zeigt folgendes Beispiel: Nach einer Aussprache in einem Betrieb mit einem Jugendlichen, der einem Arbeitskollegen 10 DM entwendet hatte und gegen den kein Strafverfahren eingeleitet wurde, äußerte der Täter einem Kollegen gegenüber, das Wegnehmen von 10 DM sei kein Diebstahl. Offensichtlich war ihm gesagt worden, daß seine Handlung geringfügig und deshalb keine Straftat sei.

Es kann wohl kaum behauptet werden, daß mit solchen Theorien ein erfolgreicher Kampf um die Überwindung auch der geringfügigen Handlungen geführt werden kann.

³⁰ Geräts, a. a. O., insbesondere S. 260. Der Meinungsstreit zwischen Geräts, Bein/Nast und Benjamin über die Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs konnte ebenfalls zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, weil er auf dem Boden einer abstrakten Gesetzmäßigkeitsauffassung beruhte.

²⁸ Der „materielle Verbrechensbegriff“ ... a. a. o., S. 260.

²⁹ Lehrbuch des Strafrechts der DDR, 's. 496; Renneberg 'Hübner/weber, NJ 1957 S. 34.